Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung
Amt für Familie

Merkblatt für Freizeiten und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung 2027

Erläuterungen zum Förderungsprogramm sind im Landesförderplan Teil I Position 1.2 (*Träger der freien Jugendhilfe)* und Teil II Position 2.3.2 *(Jugendverbände und -gruppen)* aufgeführt

Feststellung zu der Einkommensprüfung

(Hinweis: Die Freie und Hansestadt Hamburg hilft jungen Menschen aus Hamburg, sich zu erholen. Dafür unterstützt sie Reiseangebote von ausgewählten Trägern der freien Jugendhilfe mit Geld.)

Das monatliche netto Familieneinkommen darf bestimmte Grenzen nicht überschreiten. Die Höhe sehen Sie in der nachfolgenden Tabelle. Um das Einkommen zu berechnen, werden zuerst 15 % für besondere Belastungen abgezogen (zum Beispiel zusätzliche Versicherungen oder Fahrgeld). Danach werden die angemessenen Kosten für die Unterkunft abgezogen, aber ohne die Kosten für Heizung und Warmwasser. Bei Eigenheimen zählen die Zinsen und die Rückzahlung für das Haus, aber nicht mehr als 25 % des Nettogesamteinkommens. Für Beamte gilt: Liegt das Bruttoeinkommen unter der Versicherungs-pflichtgrenze, kann der Betrag zur privaten Krankenversicherung (ohne Tagesgeldversicherung) vom Einkommen abgezogen werden.

Höhe der Bemessungsgrenzen

(Alleinerziehende werden in der Bemessung Elternpaaren gleichgestellt)

Elternpaare und alleinerziehende Personen	**1518,00 €**

Für **jedes Kind**, das im Haushalt lebt, wird dem Alter entsprechend der folgende Betrag hinzugefügt:

– bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	**535,00 €**
– vom 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	**585,00 €**
– vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	**706,00 €**
– volljährige junge Menschen im Familienhaushalt	**759,00 €**
– Für alleinstehende junge Menschen, wenn sie: (1) in der Schulausbildung (allgemeinbildende Schulen) sind **oder** (2) ihr Mindesteinkommen den Betrag von 746,00 Euro nicht überschreitet.	**844,50 €**

Das Überprüfen des Einkommens ist in bestimmten Fällen nicht nötig. Das gilt für:

Personen, die Grundsicherung nach dem SGB II beziehen; Personen die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII beziehen; Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen; Personen die Wohngeld (WoGG) oder Kinderzuschläge nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen; bei Pflegeeltern sowie bei Kindern und Jugendlichen, die Hilfen zur Erziehung erhalten.

Die Berechtigung ist durch einen gültigen Leistungsbescheid nachzuweisen.

Bereits erteilte Bescheide mit der früheren Bezeichnung „Bürgergeld“ oder „Arbeitslosengeld II“ können weiterhin als Nachweis anerkannt werden, sofern sie den maßgeblichen Leistungszeitraum abdecken.

bitte wenden

Erläuterungen zum Familieneinkommen

Zum Familieneinkommen gehört das gesamte Einkommen in der Familie. Das Einkommen der Stiefväter oder -mütter und das Einkommen von im Haushalt lebenden Geschwistern wird angerechnet.

Achtung: Unterhaltszahlungen werden sowohl berücksichtigt bei dem Elternteil, das zahlt, als auch bei dem Elternteil, das das Geld bekommt (be- oder entlastend). Diese Zahlungen sind nicht mehr Teil der 15 % für besondere Belastungen.

- Nettoeinkommen des Haushaltsvorstandes)
- Nettoeinkommen des Ehepartners bzw. Lebensgefährten)
- Kindergeld)
- Erziehungshilfen)
- Beihilfen (BAFöG, BAB) werden angerechnet
- Pflegegeld (nur Sozialversicherungsträger))
- Arbeitslosengeld I)
- Unterhaltsleistungen an / vom geschiedenen / getrennt lebenden Ehepartner)
- Renten und Rentenzuschüsse)
- Urlaubs-, Weihnachtsgeldzahlungen, sonstige Gratifikationen)

Vorzulegende Unterlagen

- Letzte monatliche Gehalts- / Lohnbescheinigung bzw. Jahresabrechnung
- Gültiger Mietnachweis
- Gültiger Rentenbescheid Gültiger Pflegegeldbescheid
- Gültiger Nachweis über Bezüge von Arbeitslosengeld I oder von Arbeitslosengeld II
- Gültiger Nachweis über Bezüge von Hilfe zum Lebensunterhalt
- Gültiger Nachweis über evtl. Unterhaltsleistungen (amtliche Unterlagen)

Sind die Unterlagen unklar, bitten Sie das alleinerziehende Elternteil, ggf. zusätzlich vorzulegen:

- bei Scheidung: Scheidungsurteil, Sorgerechtsbeschluss
- bei getrennt lebenden Personen: schriftliche Erklärung oder Beschluss des Familiengerichtes

Ob die Teilnehmenden förderberechtigt sind, prüft eine autorisierte Person des Verbands / Trägers. Diese Person trägt die Ergebnisse ins Formular „Feststellung der Zuschussberechtigung“ ein. Mit der Unterschrift und dem Stempel des Verbands / Trägers bestätigt sie, dass die Angaben richtig sind. Die Bewilligungsbehörde prüft, ob die Zuwendungsmittel ordnungsgemäß verwendet wurden. Dafür darf sie Bücher, Belege und andere Geschäftsunterlagen einsehen.

Eigenbeitrag

Der Elternbeitrag zu den anerkannten Gesamtkosten für eine Freizeit beträgt

- bei Ferienfreizeiten von 2 bis 8 Tagen; **41,00 €**
  für Kooperationsfahrten mit Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit gilt zusätzlich: 10% der Reisegesamtkosten oder maximal
- bei Ferienfreizeiten von mindestens 9 Tagen bis 12 Tagen **50,00 €**
- bei Ferienfreizeiten von 13 Tagen bis 14 Tagen **70,50 €**
- bei Ferienfreizeiten von 15 Tagen bis 21 Tagen **105,00 €**

Teilnehmerbeitrag für Kinder und Jugendliche, die Hilfe zur Erziehung erhalten (z.B. in Wohngruppen untergebracht sind)**, pro Tag und Teilnehmer** **10,20 €,**
Bedingung: Es darf sich nicht um eine Reise mit dem Träger der Hilfe zur Erziehung handeln.

Achtung: Für Ferienreisen, die nicht von einer Einrichtung organisiert werden (individuelle Ferienreisen) kann der Träger der Einrichtung einen Aufwendungszuschuss beantragen. Diese **Ferienbeihilfe** beträgt für bis zu 21 Tage je **10,20 €**. Sie wird durch die bezirklichen Dienststellen (Jugendämter) gewährt.

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (sog. Bildungs- und Teilhabeleistungen) nach SGB II, SGB XII oder § 2 AsylbLG können zur Finanzierung des Eltern- und Teilnehmerbeitrages eingesetzt werden.